

§. 1) regelt die steuerliche Behandlung der Vergütungen und Entschädigungen für die von der Wehrmacht »zur Verfügung« (Kauf) oder »zur Benutzung« (Miete) in Anspruch genommenen Kraftfahrzeuge, Pferde usw. Vergütungen werden in beiden Fällen gewährt. Entsteht bei Benutzung außergewöhnliche Abnutzung oder Beschädigung, so ist dafür neben der Vergütung eine Entschädigung zu zahlen. Für diese Vergütungen kommen Einkommensteuer, evtl. Körperschaftsteuer, Mehreinkommensteuer und Umsatzsteuer in Frage.

Einklassierung von Beiträgen zur Deutschen Arbeitsfront

In einem Rundschreiben vom 12. Dezember 1939 teilt der Leiter der Reichswirtschaftskammer mit, daß es bei 70 v. H. der Arbeitsfrontmitglieder üblich geworden ist, daß die Betriebe die Beiträge für ihre Gefolgschaft einzuziehen und an die DAF. abzuführen. Weil wegen der Einberufungen nicht mehr genügend Hauskassierer zur Verfügung stehen, empfiehlt der Leiter der Reichswirtschaftskammer auf Wunsch von Dr. Ley und des Reichswirtschaftsministers, daß alle Betriebe die Einziehung der DAF.-Beiträge übernehmen. Die Mehrbelastung soll dadurch ausgeglichen werden, daß das Einzugsverfahren in vereinfachter Form durchgeführt wird. In den Kleinbetrieben werden die Beträge monatlich abgeholt, und zwar werden dort die auf Grund einer Beitragstabelle vom Lohn oder Gehalt einbehaltenen Beiträge durch Beitragsmarken quittiert. Für Betriebe mit unmittelbarem Abrechnungsverkehr mit den Dienststellen der DAF. gelten die dafür aufgestellten Richtlinien. Zentrale Vereinbarungen von Wirtschaftsgruppen oder Innungsverbänden werden durch die Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF., Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 174-177, getroffen.

Anmeldung feindlichen Vermögens

Alles feindliche Vermögen im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete ist nach der Verordnung vom 15. Januar 1940 (RGBl. I, S. 191) anzumelden, und es darf nicht mehr darüber verfügt werden. Am 1. Februar 1940 wird ein Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens seine Tätigkeit aufnehmen. Er wird insbesondere die Unternehmen, an denen Kapital aus den Feindländern beteiligt ist, einheitlich zu verwalten haben.

Ausländisches Vermögen von Flüchtlingen

Nach dem Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers 121/39 D.St./N.St. waren Flüchtlinge aus den Feindstaaten und allen ihren Mandaten, Kolonien und Protektoraten, die nach Ausbruch des Krieges in das Inland gekommen sind oder wegen des Kriegszustandes nicht in diese Länder zurückkehren können, bis zum 15. Januar 1940 von der Anbiederungspflicht ihres ausländischen Vermögens befreit. Da diese Frist nicht verlängert worden ist, haben sie nunmehr bis zum 1. März 1940 dieses Vermögen der für sie örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter dem Kennwort »Flüchtlinge« anzubieten. Die Reichsbank wird diese Werte zunächst nicht abfordern.

Richtlinien für den Ladenschluß

Der Reichsarbeitsminister hat zur praktischen Durchführung der Verordnung über den Ladenschluß Richtlinien erlassen. (Vom 21. Dezember 1939, IIIa — 23848/39.) Es wird zwischen Lebensmittelgeschäften und sonstigen Geschäften einschließlich der Lebensmittelabteilungen in Warenhäusern unterschieden. Für sonstige Geschäfte gilt als Richtlinie in den Gebieten der Verdunkelung: 1. Ende der Verkaufszeit 18 Uhr, 2. kein Mittags-Ladenschluß, 3. am Sonnabend und an Tagen vor Feiertagen Ende der Verkaufszeit 19 Uhr, bei dringendem Bedürfnis spätestens 20 Uhr.

In den Gebieten ohne Verdunkelung wird eine Neuregelung meist nicht erforderlich sein. Von der Festsetzung eines Zeitpunktes für den Beginn der Verkaufszeit ist abgesehen worden, da hierbei die Lage des Gebietes, die Gepflogenheiten der Bevölkerung und die Jahreszeiten berücksichtigt werden müssen. Wesentliche Abweichungen von den Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Bei Lebensmittelgeschäften ist ein Mittags-Ladenschluß festgesetzt worden. Das Ende der Verkaufszeit ist 19 Uhr. An Sonnabenden und an Tagen vor Feiertagen ist bei diesen der Mittags-Ladenschluß unzulässig. — Die Richtlinien wurden erlassen, um die als Folge der Kriegsverhältnisse eingetretene Regellosigkeit und Willkür auf dem Gebiete des Ladenschlusses zu beseitigen, die Geschäftszeit den Verhältnissen anzupassen und die Einkäufe — vor allem für die stark belastete Frau und Mutter — möglichst zu erleichtern.

Nachträgliche Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung

Im Reichsarbeitsblatt 1939 Nr. 36 I, S. 594 wird ein Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 12. Dezember 1939 veröffentlicht: Die nachträgliche Zustimmung zu einer Kündigung kann nur in besonderen Ausnahmefällen gegeben werden. An ihre Gewährung ist also

ein strenger Maßstab anzulegen. Es kann demnach den Anträgen auf nachträgliche Zustimmung nicht entsprochen werden, wenn der Vertragsteil, der gekündigt hat, von der Notwendigkeit der Zustimmung wußte oder den Umständen nach hätte wissen müssen und ihm die Einholung der Zustimmung nach Lage des Falles zuzumuten war. Demnach wird, wenn die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung bestehen, die nachträgliche Zustimmung zur Kündigung erteilt werden.

Mögliche Aufhebung der Ratenzahlung — Verstoß gegen Preisstop

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat gelegentlich eines Einzelfalles grundsätzlich festgestellt, daß ein etwaiger Wegfall von Teilzahlungsgeschäften eine Verschlechterung der bisherigen Zahlungsbedingungen gegenüber dem Abnehmer und damit einen Verstoß gegen die Preisstopverordnung bedeuten würde. Auch die durch den Kriegsausbruch veränderten Verhältnisse gaben keinen Anlaß, in dieser Frage einen anderen Standpunkt einzunehmen und etwa für die Zukunft den Übergang von Ratenzahlungsgeschäften zu Barzahlungsgeschäften allgemein zu gestatten.

Mietbeihilfen für den Handel

Wenn die Vertragshilfe zur Herabsetzung von Mieten nicht ausreicht, kann nach einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 30. Dezember 1939 durch Spitzenausgleich dem Ladeninhaber geholfen und einer Notlage des Hausbesitzers bei Ausfällen in den Mietzahlungen des Handels vorgebeugt werden. Zunächst sind die Möglichkeiten der Vertragshilfeverordnung auszuschöpfen. Deshalb dürfen die Mietbeihilfe und der selbst zu leistende Beitrag 80 v. H. der Miete nicht übersteigen. Die fehlenden 20 v. H. sind entweder noch selbst zu tragen oder durch Vertragshilfe zu beseitigen.

Die Gewährung der Mietbeihilfe ist an folgende konkrete Voraussetzungen geknüpft: 1. Die Mietverträge müssen vor dem 1. September 1939 geschlossen worden sein, 2. es muß sich um Umsatzzugang aus Anlaß des Krieges handeln, 3. die Aufrechterhaltung des Betriebes muß volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein. — Die Anträge auf diese Mietbeihilfen sind bei der zuständigen Wirtschaftsgruppe einzureichen, die sie prüft und an die unteren Verwaltungsbehörden weitergibt. Über das, was als tragbare Miete bei verringertem Umsatz angesehen werden kann, ergeht noch ein besonderer Erlaß.

Errichtung von Großhandelsgeschäften gesperrt

Nach der Anordnung zum Schutze des Großhandels im Reichsanzeiger vom 16. Januar 1940 können bis zum 1. Januar 1942 Großhandlungen nur mit Einwilligung der höheren Verwaltungsbehörde neu errichtet werden. Unter diese Anordnung fällt jede großhändlerische Betätigung, gleichviel, ob die Unternehmen als Großhändler auftreten oder nicht. Die Sperre gilt nicht für den Ein- und Ausfuhrhandel. Vorläufig ist die Anordnung für die Ostmark und für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht in Kraft gesetzt.

Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge

Die Verordnung vom 17. Januar 1940 (RGBl. I, S. 178) regelt abschließend die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherung im Anschluß an die Verordnung vom 3. Oktober 1939 (vgl. Vörfenblatt vom 28. November 1939). Danach werden die Vorschriften über den Zwang zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung auf stillgelegte Kraftfahrzeuge vorläufig nicht angewandt. Ist jedoch bereits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder besteht — wie in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland — bereits ein gesetzlicher Zwang dafür, oder muß das Fahrzeug auf Grund behördlicher Anordnungen in betriebsfähigem Zustand gehalten werden oder kann es auf Grund behördlicher Ermächtigung zu einzelnen Fahrten benutzt werden, so ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. aufrechtzuerhalten. Nach dem 1. Juli 1940 gilt dann für diese Versicherung das, was mit dem Gesetz über die Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughalter vom 7. November 1939 bestimmt worden ist.

Höchstpreise für Fuhrleistungen im Nahverkehr

Mit Wirkung vom 22. Januar ab hat der Reichskommissar für die Preisbildung für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr Höchstpreise erlassen. Diese Verordnung (vom 15. Januar 1940, RGBl. I, S. 115 ff.) gilt im Reichsgebiet, soweit nicht der Reichskraftwagentarif Anwendung findet oder soweit nicht die am 17. Oktober 1936 bestehenden niedrigeren Preise beibehalten werden müssen. Die Höchstpreise sind in einer ausführlichen Anlage nach Tages- und Kilometerfahen, nach Stunden- und Leistungsfahen angegeben.

Reichsrecht in der Ostmark und im Sudetenland

Das Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wird durch Verordnung vom 4. Januar 1940 (RGBl. I, S. 26) eingeführt.